

Verwaltungsgericht pfeift Suhr zurück

Stadtbach WWF erhält Recht - Gemeinde muss bei den Abständen in der BNO noch einmal über die Bücher

VON UELI WILD (TEXT UND FOTO)

Im Juni 2015 hat die Suhrer Sommergmeind eine Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gutgeheissen. Diese wurde im März 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Ende gut, alles gut, könnte man meinen. Doch dem ist nicht so. Wie die Gemeinde Suhr bekannt gibt, hat das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau die Gemeinde und den Regierungsrat in einem Punkt zurückgepfiffen. Das Gericht hat den im Rahmen der Teilrevision der Suhrer BNO eingeführten Paragraphen 29b ausgenommen und aufgehoben.

Dieser Paragraph betrifft den Stadtbach. Bei der BNO-Revision hatte man in Suhr folgendes bestimmt: «Gegenüber der Stadtbachparzelle sind mindestens die zonengemässen Grenzabstände - und nicht die Gewässerabstände - einzuhalten. Der Gemeinderat legt die Abstände anhand des Naturwertes der Ufer und der situationsgerechten Einpassung der Bauten in die Quartierstruktur fest.» Grundlage dafür ist das kantonale Baugesetz, gemäss welchem die Gemeinden Grenz- und Gebäudeabstände vorschreiben. Allerdings gibt es auch eine übergeordnete Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes, die auf möglichst naturnahe Gewässer abzielt. Und diese kommt der Gemeinde nun in die Quere.

Stadtbach ist ein Kanal

In Suhr stellt man sich im Juni 2015 auf den Standpunkt, der Stadtbach sei ein Kanal, also ein künstlich angelegtes Gewässer. Und das Aargauer Baugesetz hält fest, dass unter anderem dann für Fließgewässer kein Gewässerraum festgelegt werden muss, wenn sie künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind. Historisch gesehen ist der Stadtbach ein künstlich angelegtes Gewässer. Dieser Meinung war auch der Aargauer Regierungsrat, als er im März 2016 die kantonale Gewässerraumkarte verabschiedete, die alle aargauischen Gewässer Kategorien zuweist: Auf der behördenverbindlichen Karte ist der Stadtbach als Kanal eingezeichnet.

Auch die bundesrätliche Gewässerschutzverordnung lässt zu, dass unter Umständen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer künstlich angelegt wurde. Dann zumindest nämlich, wenn einem solchen Verzicht «kei-



Das Verwaltungsgericht rügt Suhr dafür, dass in der BNO dem Stadtbach als Kanal «a priori keine ökologische Bedeutung beigemessen» wurde.

ne überwiegenden Interessen gegenüberstehen». Ob beim Stadtbach solche «überwiegenden Interessen» zu berücksichtigen sind oder nicht, hatte die Gemeinde Suhr nicht abklären lassen.

Im September 2015 erhoben der WWF Schweiz und dessen Kantonssektion beim Regierungsrat Beschwerde. Das bestätigt auf Anfrage Tonja Zürcher, Geschäftsführerin des WWF Aargau. Im März 2017 lehnte indessen der Regierungsrat die Beschwerde ab. Hier auf zogen die Beschwerdeführer diese ans Verwaltungsgericht weiter. Nun hat dieses im Wesentlichen im Sinne des WWF entschieden (vgl. Kontext rechts)

Ökologischen Wert abklären

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts, lässt Suhrs Gemeindepräsident Marco Genoni durchblicken, wog § 29 der revidierten BNO die bauseitigen Interessen der Grundeigentümer und des Gewässerschutzes zu wenig gegeneinander ab. Sprich: Der ökologische Aspekt wurde nicht abgeklärt. Aufgrund eines noch zu erstellenden ökologischen Gutachtens müsse beim Stadtbach gemäss Gewässerschutzgesetzgebung ein Gewässerraum ausgeschieden

werden. Es gelte bei der neuen Lösung zu unterscheiden zwischen Abschnitten mit grossem und weniger grossem ökologischen Wert.

Die ökologische Wertigkeit der Stadtbach-Abschnitte muss demnach in dem von Marco Genoni angesprochenen Gutachten geklärt werden. Die Ergebnisse sollen dann in eine BNO-Revision einfließen, in welcher der Gewässerraum für sämtliche Suhrer Gewässer ausgeschieden wird. Das sagt auf Anfrage Thomas Baumann, der für Umwelt und Baufragen zuständige Gemeinderat. Auch wenn der Stadtbach ein Kanal sei, müsse geprüft werden, ob überwiegende Interessen an einem Gewässerraum bestehen, beziehungsweise ob der Stadtbach von besonderer ökologischer Bedeutung ist. Erst dann könne entschieden werden, ob auf die Ausschließung eines Gewässerraums verzichtet werden darf. Ebenso sei das ökologische Gutachten von Bedeutung für die Breite eines Gewässerraums.

Baumann erinnert daran, dass Aarau im Rahmen der BNO-Revision für den Stadtbach bereits ein solches Gutachten erstellen liess. «Wir werden in Suhr das Gleiche machen, die Systematik

können wir übernehmen», sagt Baumann. Ziel sei es, den Charakter des Stadtbachs zu erhalten. «Wo die Wertigkeit schlecht ist, soll man nahe an den Bach bauen können.» An andern Stellen solle eine grössere Naturnähe gewährleistet sein.

Auf Weiterzug verzichtet

Im Übrigen betont Bauvorsteher Baumann, das Gerichtsverfahren sei abgeschlossen. Zwar wäre ein Weiterzug ans Bundesgericht möglich gewesen. Doch der Suhrer Gemeinderat sei zum Schluss gekommen, es sei zielführender, das Verwaltungsgerichtsurteil zu akzeptieren. Dem Gemeinderat, so Baumann, liege daran, zügig eine Lösung zu finden - und nicht noch lange zu prozessieren. Dies auch mit Blick auf vereinzelte Bauvorhaben, die man nicht blockieren wolle.

Bei den Beschwerdeführern ist man mit dem rechtskräftigen Urteil sehr zufrieden. Es sei ungefähr das herausgekommen, was man beim WWF erwartet habe, sagt Tonja Zürcher. Die Frage, wie in solchen Fällen mit dem Gewässerraum umzugehen sei, habe das Aargauer Verwaltungsgericht geklärt.

VERWALTUNGSGERICHT

Ungenügende Interessenabwägung

Der Verzicht auf die Festlegung von Gewässerraum für den Stadtbach durch Kennzeichnung in der kantonalen Gewässerraumkarte als Kanal ohne besondere ökologische Bedeutung sei «nicht nach einer umfassenden Interessenabwägung zustande gekommen». Soweit betrifft die Kritik des Verwaltungsgerichts die Fachplanung des Kantons.

Im (nun aufgehobenen) § 29b der Suhrer BNO, so das Gericht weiter, sei implizit ebenfalls auf eine Ausschließung von Gewässerraum für den Bach verzichtet worden. Auch diesem Entscheid der Gemeind liege eine ungenügende Interessenabwägung zugrunde. Ungenügend sei diese «insofern, als der Sachverhalt zur Beurteilung des ökologischen Werts des Stadtbachs unzureichend abgeklärt und unvollständig gewürdigt wurde».

Dreierlei Kunst in der Klinik

Erlinsbach AG Auf der Barmelweid stellen drei Künstler aus der Region aus.

Gleich in mehrfacher Hinsicht ist die Ausstellung, die am kommenden Samstag Vernissage feiert, bemerkenswert. Erstens ist es die letzte Ausstellung des Galeristenpaares Walo und Margrit Steiner. Während 17 Jahren haben sie die Ausstellungen auf der Barmelweid konzipiert. Zweitens handelt es sich bei allen drei ausstellenden Künstlern um Menschen aus der Region - bekannte Gesichter.

Da wäre Walter Zimmerli, pensionierter Chirurg aus Biberstein. Ursprünglich kommt er aus dem Zuzibiet. Dort begann er schon als Jugendlicher zu fotografieren. Während seiner Zeit als Mediziner hatte er etwas weniger Musse, um sein Hobby auszuüben. Aber seit der Pensionierung ist Zimmerli mit seiner Nikon D850 wieder intensiver unterwegs.

Die zweite Ausstellerin, Anne-Marie Grenacher, ist zwar ursprünglich Winterthurerin, lebt aber schon bald 50 Jahre im Aargau (aktuell in Auenstein). Sie hat ihre künstlerische Tätigkeit im Bereich Tanz begonnen, was sich in vielen ihrer Bildmotive zeigt. Sie arbeitet mit der Technik «Photopainting». Grundlage für ihre Werke ist immer eine eigene



Walter Zimmerli, Anne-Marie Grenacher und Peter Bolliger (v. l.). HANS RECHSTEINER

Fotografie. Im Gegensatz zu Zimmerli, der seine Fotografien näher am Ursprungszustand belässt, bearbeitet Grenacher ihre Werke sehr intensiv mit digitalen Werkzeugen, sodass das ursprüngliche Bild oft kaum mehr zu erkennen ist. Es ist ihre 35. Ausstellung auf der Barmelweid.

Schon das 50-Jahre-Ausstellungsjubiläum kann Peter «BO» Bolliger feiern. Er wohnt in Densbüren (und ist Schöpfer des «Deischberli»), stammt aber aus Basel. Seine erste Ausstellung hatte er als Jüngster unter 30 Künstlern 1968 in der Basler Galerie Katakomben - und das nur, weil er dem Galeristen den Kellerabgang

weisselte. Da steckte er noch in der Kunstgewerbeschule. Heute ist Bolliger Grafiker, Maler, Gestalter, Extremist, Kreator, Handwerker, Töfffahrer, Betonist, Reisender, Fotograf, Beobachter, Schnauzträger. Und er arbeitet alle unmöglichen Materialien in seine oft grossformatigen dreidimensionalen Werke ein: Vogelsand, Senf, Schleifpapier, Zahnpasta, Seile und Schnur, natürlich alle Farben, auch mal ein paar alte Schlüssel - man darf sie «Mehrmaterialienbilder» nennen, die Fachwelt nennt sie Collagen.

Der «Gebrauchsgrafiker» führte als Werber eine Einmann-Agentur, die immerhin den Senn-Chopper als Schweizer Produkt installierte. Motorsport war ihm immer eine Passion. Die Rennberichte der Motorsportzeitschriften waren ihm zu langweilig, also machte er sich mit Foto und Text selber einen guten Namen, schrieb über die besten Marken an internationalen Rennen rund um die Welt. Für den bekannten Oldtimer-Chauffeur und Sammler Georg Kaufmann bildete er 14 berühmte Rennwagen im Weltformat in Eisenrahmen ab. (HRE/AG/AZ)

Ausstellung: 24. 4. bis 14. 10., geöffnet täglich von 10 bis 20 Uhr. Vernissage im Beisein der Künstler: 28. 4., 14 bis 16 Uhr.

Aarau

In der Aarenau wird wieder gebaut

Auf Baufeld 8 in der Aarenau, einer der letzten freien Parzellen der Stadt, ist der Startschuss für die geplante Überbauung mit fünf Mehrfamilienhäusern gefallen: Verschwanden letzte Woche Ziegel und Dachstock vom rosaroten Haus am Pappelweg, zerlegte der Bagger gestern das Gemäuer. Das Haus, das der Ortsbürgergemeinde Aarau gehört, hatte zuletzt als Asylunterkunft gedient.

Wie das Haus gehört auch das Baufeld der Ortsbürgergemeinde; diese hat es im Baurecht an die Fortimo Invest AG aus St. Gallen abgegeben. Entstehen werden auf der Parzelle 39 Wohnungen (20 mit 2,5 Zimmern, 19 mit 3,5 Zimmern). Die Bauarbeiten sollen im Mai/Juni beginnen, der Spatenstich erfolgt im Juli. Der Bezug ist auf Ende 2019 geplant. (KSC)



Abbruch in der Aarenau. SINA PETER